

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion
im Kreistag Hildesheim

Nachrichtlich:
Fraktionen im Kreistag
Dezernate

Bearbeitende Dienststelle
304 - Amt für Hoch- und Tiefbau und
Gebäudemanagement
Diensträume Hildesheim
Eduard-Ahlborn-Straße 7

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
14.10.2025

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(304)

Datum
04.11.2025

**Anfrage gemäß § 56 NKomVG; hier: Nr. 437/XIX vom 14.10.2025:
Berufsbildende Schulen in der Steuerwalder Straße in Hildesheim;
Brandschutz**

Teilantwort zu den Fragen 1, 2, 3, 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben stellten Sie die folgende Anfrage:

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

hinsichtlich des Brandschutzes in den o. a. Schulen bitten wir Sie, ergänzend zu unserer Anfrage vom 24.09.2025 um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann und aus welchen Gründen sind von wem
 - a) die Brandschutztechnische Stellungnahme vom 07.03.2022,
 - b) die Brandschutztechnische Stellungnahme vom 11.03.2022,
 - c) die Brandschutztechnische Stellungnahme vom 16.03.2022,
 - d) das Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept vom 04.04.2013,
 - e) welche anderen Gutachten, Stellungnahmen, Konzepte usw.
in welchen Verfahren und zu welchen Kosten in Auftrag gegeben oder zurückgezogen und wann vorgelegt worden?
2. Welche Beschäftigten des Landkreises einschl. des Rechnungsprüfungsamtes hatten seit wann von welchen einzelnen der zuvor genannten Unterlagen Kenntnis?

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

3. Wann hat die Stadt Hildesheim als Bauaufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 1 NBauO welche einzelnen der zuvor genannten Unterlagen erhalten?

4. Wann und in welcher Form hat es die Stadt Hildesheim als sachgerecht beurteilt, dass in den Brandschutztechnischen Stellungnahmen vom 11. und 16.03.2022, entgegen der Brandschutztechnischen Stellungnahme vom 07.03.2022, bestimmte Räume nicht mehr als Räume mit erhöhter Brandgefahr eingestuft wurden?

5. Wann und wie

- sind vom Fachplaner die Brandschutztechnischen Stellungnahmen vom 11. und 16.03.2022 nachvollziehbar als Vorabzüge bzw. Arbeitsgrundlage ausgewiesen worden,
- ist von wem der Bedarf dafür festgestellt worden, die Brandschutztechnischen Stellungnahmen vom 11. und 16.03.2022 zu ändern,
- ist der Fachplaner aus welchen Gründen von wem beauftragt worden, die Brandschutztechnischen Stellungnahmen vom 11. und 16.03.2022 zu ändern,
- hat der Fachplaner nachvollziehbar darauf hingewiesen, welche Fassungen nur einen Zwischenzustand und welche eine abschließende Stellungnahme darstellen?

Nach welchen Kriterien und welcher objektiven Bewertung der Brandlasten ist

- a) vom Fachplaner,
- b) von Ihnen und
- c) der Stadt Hildesheim

wann nachvollziehbar geprüft worden, ob es sachgerecht ist, welche Räume nicht mehr als Räume mit erhöhter Brandgefahr einzustufen sind?

Sind die von Ihnen und vom Fachplaner angewandten Kriterien für die Abstufung von Räumen mit erhöhter Brandgefahr zu Räumen mit nicht erhöhter Brandgefahr üblich und welche Schulgebäude des Landkreises und der Stadt Hildesheim sind davon betroffen?

Hierzu verweisen wir nochmals auf den Beitrag von Dietrich zum Thema „Räume mit erhöhter Brandgefahr“ in FeuerTRUTZ Magazin 1.2015: „Der Einstufung als Raum mit erhöhter Brandgefahr muss eine eingehende und objektive Bewertung der Brandlasten, der Zündquellen, der Nutzung, des konkreten Brandrisikos, der zu erwartenden Brandausbreitungsgeschwindigkeiten und der Schadenauswirkungen vorangehen. Pauschale Einstufungen aufgrund der Raumgröße, der Nutzung oder der „Raumbezeichnungen in den Antragsunterlagen sind ungeeignet, eine schutzzielbezogene Konzeptionierung vorzunehmen.“

https://www.brandschutzbuero.de/site/assets/files/1213/zfe_01_2015_270_raeume_brandgefahr_dietrich.pdf

Welche baulich-technischen Maßnahmen zur Beseitigung von Brandschutzmängeln waren oder sind nicht mehr erforderlich, weil welche Räume nicht mehr als Räume mit erhöhter Brandgefahr eingestuft wurden?

Welche Bediensteten des Landkreises einschl. des Rechnungsprüfungsamtes hatten seit wann davon Kenntnis, welche Räume nicht mehr als Räume mit erhöhter Brandgefahr eingestuft wurden?

6. Wann haben Sie

- a) von welchen der o.a. Stellungnahmen und
 - b) dem Schutzzielorientierten Brandschutzkonzept vom 04.04.2013
- in welcher Form Kenntnis erhalten und daraufhin wann jeweils in welcher Form welche Anordnungen getroffen: insbesondere Maßnahmen zur weiteren Untersuchung, Planung und Beseitigung der festgestellten Brandschutzmängel beauftragt oder untersagt?

7. Wann sind welche Aufträge, Anordnungen und sonstigen Maßnahmen zur Beseitigung von Brandschutzmängeln in den o. a. Schulen vom Rechnungsprüfungsamt mit welchen Ergebnissen geprüft worden?

8. Wann haben Sie gegen welche Bediensteten des Landkreises wegen welcher unterlassenen oder getroffenen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen zur Beseitigung von Brandschutzmängeln welche arbeitsrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Ermittlungen oder Maßnahmen mit welchen Ergebnissen eingeleitet, wie durchgeführt und seit wann beendet oder aus welchen Gründen nicht beendet? Welche Kosten sind für diese Maßnahmen bisher entstanden?

Die Fragen 1, 2, 3, 5 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

1. Wann und aus welchen Gründen sind von wem

- a) die Brandschutztechnische Stellungnahme vom 07.03.2022,
- b) die Brandschutztechnische Stellungnahme vom 11.03.2022,
- c) die Brandschutztechnische Stellungnahme vom 16.03.2022,
- d) das Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept vom 04.04.2013,
- e) welche anderen Gutachten, Stellungnahmen, Konzepte usw.

in welchen Verfahren und zu welchen Kosten in Auftrag gegeben oder zurückgezogen und wann vorgelegt worden?

Antwort zu Frage 1:

Das Brandschutzkonzept (d) von 2013 ist nach wiederholt festgestellten Mängeln bei Prüfungen von Anlagen durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS-Prüfungen) nach Abstimmungsgesprächen mit der Stadt Hildesheim 2012 in Auftrag gegeben worden. Die Brandschutztechnischen Stellungnahmen (a-c) von 2022 sind auf Weisung der damaligen Dezernatsleitung von Amt 304 als Sofortmaßnahme zur Beseitigung der Mängel im Brandschutz im Jahr 2021 zu Kosten von ca. 38.000 € brutto in Auftrag gegeben worden. Konzept und Stellungnahmen wurden jeweils nach Fertigstellung vorgelegt. Nach der Feststellung von Mängeln und der daraus resultierenden Planung von unverzüglich erforderlichen Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr und zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs wurde kurzfristig ein Planungsbüro beauftragt. In verschiedenen Planungsphasen wurde ein Brandschutz- und Sanierungskonzept entwickelt, aus dem brandschutztechnische Vorabmaßnahmen abgeleitet wurden, die aktuell umgesetzt werden.

Frage 2:

Welche Beschäftigten des Landkreises einschl. des Rechnungsprüfungsamtes hatten seit wann von welchen einzelnen der zuvor genannten Unterlagen Kenntnis?

Antwort zu Frage 2:

Nach Fertigstellung der Unterlagen hatten die beteiligten Mitarbeiter*innen im Amt 304, sowohl Objektbetreuer*innen als auch Projektmitarbeiter*innen, und die Amts- und die Dezernatsleitung Kenntnis. Zur Beratung wurde auch die Brandschutzprüfung der Bauordnung hinzugezogen.

Frage 3:

Wann hat die Stadt Hildesheim als Bauaufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 1 NBauO welche einzelnen der zuvor genannten Unterlagen erhalten?

Antwort zu Frage 3:

Die Stadt Hildesheim wurde nach Fertigstellung der Unterlagen informiert.

Frage 5:

Wann und wie

- sind vom Fachplaner die Brandschutztechnischen Stellungnahmen vom 11. und 16.03.2022 nachvollziehbar als Vorabzüge bzw. Arbeitsgrundlage ausgewiesen worden,
- ist von wem der Bedarf dafür festgestellt worden, die Brandschutztechnischen Stellungnahmen vom 11. und 16.03.2022 zu ändern,
- ist der Fachplaner aus welchen Gründen von wem beauftragt worden, die Brandschutztechnischen Stellungnahmen vom 11. und 16.03.2022 zu ändern,
- hat der Fachplaner nachvollziehbar darauf hingewiesen, welche Fassungen nur einen Zwischenzustand und welche eine abschließende Stellungnahme darstellen?

Nach welchen Kriterien und welcher objektiven Bewertung der Brandlasten ist

- a) vom Fachplaner,
- b) von Ihnen und
- c) der Stadt Hildesheim

wann nachvollziehbar geprüft worden, ob es sachgerecht ist, welche Räume nicht mehr als Räume mit erhöhter Brandgefahr einzustufen sind?

Sind die von Ihnen und vom Fachplaner angewandten Kriterien für die Abstufung von Räumen mit erhöhter Brandgefahr zu Räumen mit nicht erhöhter Brandgefahr üblich und welche Schulgebäude des Landkreises und der Stadt Hildesheim sind davon betroffen?

Hierzu verweisen wir nochmals auf den Beitrag von Dietrich zum Thema „Räume mit erhöhter Brandgefahr“ in FeuerTRUTZ Magazin 1.2015: „Der Einstufung als Raum mit erhöhter Brandgefahr muss eine eingehende und objektive Bewertung der Brandlasten, der Zündquellen, der Nutzung, des konkreten Brandrisikos, der zu erwartenden Brandausbreitungsgeschwindigkeiten und der Schadenauswirkungen vorangehen. Pauschale Einstufungen aufgrund der Raumgröße, der Nutzung oder der „Raumbezeichnungen in den Antragsunterlagen sind ungeeignet, eine schutzzielbezogene Konzeptionierung vorzunehmen.“

https://www.brandschutzbuero.de/site/assets/files/1213/zfe_01_2015_270_raeume_brandgefahr_dietrich.pdf

Welche baulich-technischen Maßnahmen zur Beseitigung von Brandschutzmängeln waren oder sind nicht mehr erforderlich, weil welche Räume nicht mehr als Räume mit erhöhter Brandgefahr eingestuft wurden? Welche Bediensteten des Landkreises einschl. des Rechnungsprüfungsamtes hatten seit wann davon Kenntnis, welche Räume nicht mehr als Räume mit erhöhter Brandgefahr eingestuft wurden?

Antwort zu Frage 5:

Die Versionen vom 11.03. und 16.03.2022 sind keine Vorabzüge, sondern die finalen Versionen.

Die Anpassung der Vorabzüge vom 07.03.2022 wurde in Gesprächen zwischen Amt 304 und dem Fachplaner besprochen. Dies ist ein normaler Vorgang in einem Bearbeitungsprozess.

Der Fachplaner ist zertifiziert und arbeitet nach den Regeln und Bestimmungen der Fachrichtung, die derzeit gültig sind. Diese werden bei allen Schulen zugrunde gelegt.

Die Änderung der Einstufung der Räume wirkt sich auf die Beschaffenheit der Wände aus, diese müssen nicht mehr feuerbeständig ausgeführt werden.

Die beteiligten Sachbearbeiter aus dem Amt 304, die Gespräche mit dem Fachplaner zwischen dem 07.03.2022 (Vorabzug) und dem 11.03./16.03.2022 (finale Versionen) geführt haben, haben Kenntnis von der geänderten Einstufung.

Die Antworten auf die restlichen Fragen wird die Verwaltung nach Fertigstellung nachreichen.

Die Beantwortung dieser Anfrage dauerte 5 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.
Grella